Landratsamt Dillingen a.d.Donau 11.02.2024

42-6421.1.1

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Aktenvermerk**

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8,10,15 WHG für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen TB 3a (Fl.Nr. 259/1 Gemarkung Binswangen) für die Verwendung in der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Wertingen aufgrund des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Stadt Wertingen, Schulstr. 12, 86637 Wertingen, hat einen Antrag gem. §§ 8, 10, 15 WHG auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen TB 3a gestellt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadt Wertingen. Das Vorhaben fällt unter Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, wenn die in den Antragsunterlagen und Gutachten ermittelten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten sowie die aktuellen gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Die Durchführung der Maßnahme sowie die anschließende Nutzung der natürlichen Ressource des Tiefengrundwassers im Karst des Oberjura unter Berücksichtigung der beantragten Entnahmemenge aufgrund der guten Dargebotssituation (Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressource) führt zu keiner erheblichen negativen Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts. Zudem sind die Auswirkungen der Grundwasserentnahme räumlich begrenzt und erzeugen mit Blick auf die bestehende Nutzung des Gebietes sowie den Naturhaushalt/Fauna und Flora keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG öffentlich bekanntgegeben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 S. 1 UVPG).

Dr. Ganzenmüller-Seiler
FB 42 Wasserrecht